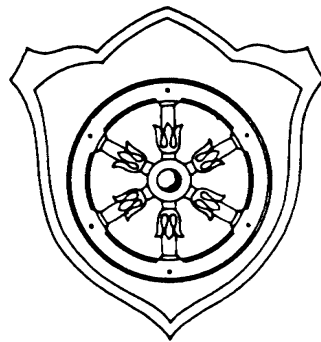


# **Archivsatzung**

der

## **Schöfferstadt Gernsheim**



Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 18/2010  
vom 5. Mai 2010

# **Archivsatzung der Schöfferstadt Gernsheim**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 29.04.2010 nachstehende Archivsatzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgabe des Archivs**

- (1) Die Schöfferstadt Gernsheim unterhält Stadtarchive; und zwar:  
  
im Peter-Schöffler-Haus und in den Archivräumen des Stadthauses
- (2) Die Archive haben die Aufgabe, die in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Die Archive sammeln außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Schöfferstadt Gernsheim bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Sie können fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Unterlagen im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film und Tonmaterial sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Der historische Wert wird durch das Archiv festgestellt.
- (4) Die Archive fördern die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte.

## **§ 2 Benutzung von Archivgut**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivsatzung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts nicht entgegenstehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Archiv z. B. zu wissenschaftlichen, orts- und heimatgeschichtlichen, genealogischen, rechtlichen, amtlichen, gewerblichen oder privaten Zwecken, die eine Nutzung erfordern, in Anspruch genommen werden soll.
- (3) Als Benutzung gelten,
  - a) die Einsichtnahme in Findmittel,
  - b) die Einsichtnahme in Archivgut,
  - c) die Fertigung von Reproduktionen,

- d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.
- (4) Das Archivpersonal soll Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung unterstützen. Das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen darf nur mittels archiveigener, von dem Archivpersonal bedienter Geräte vorgenommen werden.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Archive wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Der Antragsteller hat im Antragsschreiben sein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivguts darzutun und glaubhaft zu machen.
- (4) Der Antragsteller muss gleichzeitig schriftlich erklären, dass er bei der Nutzung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange der Schöfferstadt Gernsheim, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen wahren wird. Er hat die Schöfferstadt Gernsheim von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (5) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken
1. wenn Grund zur Annahme besteht,
    - a) dass dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
    - b) dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
    - c) dass der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde;
  2. wenn ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
  3. wenn Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (6) Die Benutzungserlaubnis kann auch aus anderen wichtigen Gründen versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Schöfferstadt Gernsheim verletzt würde,
  - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung oder Nebenbestimmungen verstoßen hat,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts seine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.
- (7) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder

- b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die die Ablehnung der Benutzungserlaubnis gerechtfertigt hätten oder
- c) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
- d) der Benutzer-, Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

#### **§ 4**

#### **Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum**

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der mit der Archivverwaltung vereinbarten Zeit eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer ist nicht zulässig.
- (2) Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dgl. dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

#### **§ 5**

#### **Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann sowohl die Bereithaltung, als auch die Benutzung selbst zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung, in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal mitzuteilen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut zu Ausstellungszwecken und im öffentlichen Interesse an andere Archive ausgeliehen werden. Wird Archivgut für Ausstellungen, deren Träger nicht die Schöfferstadt Gernsheim ist, zur Verfügung gestellt, sollen je nach Bedeutung der Unterlagen Vereinbarungen über die Sicherheit und Haftung beim Transport und während der Ausstellung des Archivguts abgeschlossen werden.

#### **§ 6**

#### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Schöfferstadt Gernsheim haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 7 Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv auf Anforderung ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und dem Archiv auf Anforderung kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Reproduktionen und Editionen, Urheberrechte**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung des Archivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion sowie jeder Edition von Archivgut ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivgut, das nicht im Eigentum der Schöfferstadt Gernsheim steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen sind zu wahren. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Schöfferstadt Gernsheim von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind auf Anforderung anzugeben.

## **§ 9 Kosten der Benutzung**

- (1) Für die Benutzung der Archive werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer jeweiligen Fassung erhoben.
- (2) Ist dabei eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.
- (3) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen) werden mit dem tatsächlich entstehenden Kostenbetrag in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Gebührenpflicht für Meldedaten**

Für Auskünfte über Daten, die nach § 14 Meldegesetz von der Meldebehörde übernommen wurden, werden jeweils Verwaltungsgebühren in Höhe der für Auskünfte aus dem Melderegister geltenden Gebühren erhoben.

## **§ 11 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - a) wer die Leistungen des Archivs beantragt hat,

- b) wer die Gebührenschuld der Schöfferstadt Gernsheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Ried-Information in Kraft.

Gernsheim, den 05.05.2010



**Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**

Müller, Bürgermeister

Vorstehende Archivsatzung wurde am 5. Mai 2010 in der Ried-Information Nr. 18/2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den 6. Mai 2010



**Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**

Müller, Bürgermeister